



Konzept zur Prävention und Bekämpfung der Kindeswohlgefährdung im Badminton-Sportclub Tettnang e.V. (BAST)

Verantwortlich für den Inhalt:

Jugendleiter: Adrian Imme

Vereinsverantwortliche für Jugendschutz: Ingrid Haas

Vereinsvorstand

Inhalt

Vorwort.....	3
Verantwortliche und Ansprechpartner.....	4
Notfallkontakte externer Stellen	5
Ehrenkodex.....	6
Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden	7
Schulungsinhalte und -ziele.....	7
Schulungsorganisation.....	7
Bedeutung und Nutzen	8
Beschwerdemanagement.....	9
Grundsätze	9
Ablauf bei Beschwerden.....	9
Klare Kommunikationswege bei Verdachtsfällen (Interventionsrichtlinien)	10
Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	10
Erweitertes Führungszeugnis	12
Betroffener Personenkreis.....	12
Datenschutz.....	12
Ablauf	13
Aufsichtspflicht für Schutzbefohlene im Verein	14
Geltungsbereiche der Aufsichtspflicht	14
Reguläres Training und Übungszeiten	14
Freies Spiel (ohne Betreuung)	14
Schnuppertraining	14
Hin- und Rückweg zur Sportstätte	15
Turniere und Wettkämpfe	15
Trainingsausfall	15
Freizeitveranstaltungen des Vereins (nicht sportbezogen)	16
Ausnahmen von der Aufsichtspflicht des Vereins	16
Allgemeine Regeln und Verhaltensweisen	16
Präventionsmaßnahmen spezifisch für den Sport.....	17
Umgang mit digitalen Medien und Kommunikation	19
Vorstandsbeschluss	21



Vorwort

In diesem Konzept sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung. Ebenfalls verwenden wir die allgemeinen Begriffe Verantwortlicher, Trainer, Übungsleiter, Ansprechpartner und Vorstand.

Dieses Konzept legt dar, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art in unserem Verein umgesetzt werden soll. Wir legen nicht nur Regeln für unseren Umgang und unser Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen fest, sondern bieten auch jedem in unseren Kreisen die Möglichkeit der individuellen Entfaltung, Mitbestimmung und Qualifizierung.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der geschlechtsneutralen Formulierung verwenden wir im Folgenden den Begriff Schutzbefohlene als Sammelbegriff für Kinder und Jugendliche.

Der Badminton-Sportclub Tettnang e.V. wird im folgenden Dokument als BAST abgekürzt.

Verantwortliche und Ansprechpartner

Vereinsverantwortlicher für Jugendschutz

Erster Ansprechpartner für alle Belange des Jugendschutzes im Verein. Die Person ist zuständig für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überprüfung des Jugendschutzkonzepts. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit externen Stellen wie Jugendämtern oder Kinderschutzorganisationen und ist Vertrauensperson für Schutzbefohlene und Erwachsene bei Fragen oder Bedenken bezüglich des Kindeswohls.

Jugendleiter

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die jugendgerechte Ausgestaltung der sportlichen Angebote und die direkte Betreuung der Schutzbefohlenen. Er ist Ansprechpartner für die Übungsleiter und Eltern bei Fragen zur Aufsichtspflicht und zum Verhalten. Zudem unterstützt er die Vereinsverantwortliche für Jugendschutz bei der Umsetzung des Konzepts und nimmt eine wichtige Rolle in der Prävention von Kindeswohlgefährdung ein.

Vertrauensperson Jugendschutz

Diese Person ist die direkte und niedrigschwellige Anlaufstelle für Schutzbefohlene und deren Eltern bei konkreten Vorfällen, Verdachtsfällen oder Bedenken bezüglich des Kindeswohls. Die Vertrauensperson bietet ein offenes Ohr, berät vertraulich und leitet bei Bedarf weitere Schritte ein, stets unter Wahrung des Datenschutzes und des Schutzes des betroffenen Schutzbefohlenen. Diese Person kann direkt über die E-Mail-Adresse: kinderschutz@bast-tettnang.de kontaktiert werden.

Die Besetzung der Posten ist der Website (<https://bast-tettnang.de/kontakt>) zu entnehmen.

Notfallkontakte externer Stellen

Für den Ernstfall ist es unerlässlich, schnellen Zugriff auf professionelle Hilfe und Beratung zu haben. Die folgende Liste enthält wichtige externe Ansprechpartner, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder in anderen Notfällen kontaktiert werden können:

Polizei (Notruf): 110

Bei akuter Gefahr oder Straftaten.

Jugendamt (örtlich zuständig): 07541 115

Ansprechpartner für Kindeswohlgefährdung, Beratung und Intervention.

Deutscher Kinderschutzbund e.V.: 030 214809 0

Bietet Beratung und Unterstützung für Schutzbefohlene und Erwachsene.

Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon): 116 111

Anonyme und kostenlose Beratung für Schutzbefohlene.

Nummer gegen Kummer (Elterntelefon): 0800 111 0550

Anonyme und kostenlose Beratung für Eltern.

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen": 116 016

Bei Gewalt gegen Frauen, auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung.

Spezialisierte Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt: 07541 22124

Bieten spezialisierte Beratung und Therapie für Betroffene und deren Umfeld.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei gesundheitlichen Problemen, die im Zusammenhang mit einem Verdacht stehen könnten.

Ehrenkodex

Dieser Kodex gilt für alle Mitglieder des BAST.

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Schutzbefohlenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Schutzbefohlenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Schutzbefohlenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Schutzbefohlene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Schutzbefohlenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Schutzbefohlenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Schutzbefohlenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Schutzbefohlenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Schutzbefohlenen und verspreche sie unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Schutzbefohlenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Der Verein verpflichtet sich, alle relevanten Personen, die regelmäßig Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, in den Bereichen Prävention von sexualisierter Gewalt und Kinderschutz regelmäßig zu schulen und zu sensibilisieren. Dies betrifft insbesondere den **Vorstand**, alle **Übungsleiter** sowie alle **Betreuer**.

Schulungsinhalte und -ziele

Die Schulungen umfassen folgende Kernbereiche:

- **Grundlagen des Kinderschutzes:** Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für die Rechte von Schutzbefohlenen sowie die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes.
- **Formen von Kindeswohlgefährdung:** Sensibilisierung für verschiedene Formen von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt, Vernachlässigung und deren Anzeichen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf neuen Formen von Übergriffen, wie sie im digitalen Raum auftreten können (z.B. Cybermobbing, Cybergrooming).
- **Präventionsstrategien:** Erlernen von konkreten Maßnahmen und Verhaltensweisen zur Prävention von Übergriffen im Vereinskontext (z.B. Gestaltung von Schutzräumen, klare Kommunikation, Umgang mit Nähe und Distanz).
- **Handlungssicherheit im Verdachtsfall:** Klare Definition von Verhaltensweisen und Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder bei Offenbarungen. Dies beinhaltet die Schritte zur Dokumentation, Meldung und das Wissen um Ansprechpartner (z.B. Jugendamt, Kinderschutzbund, spezialisierte Beratungsstellen).
- **Umgang mit Konflikten und Grenzüberschreitungen:** Schulung im professionellen Umgang mit Situationen, in denen Grenzen überschritten wurden oder Konflikte zwischen Schutzbefohlenen und Erwachsenen auftreten.
- **Digitale Medien und Kinderschutz:** Aufklärung über Risiken im Umgang mit digitalen Medien und die Verantwortung der Erwachsenen im Schutz der Schutzbefohlenen in diesem Bereich.

Schulungsorganisation

Um ein stets aktuelles Wissen und eine hohe Sensibilisierung zu gewährleisten, werden alle relevanten Personen regelmäßig an einer entsprechenden Unterweisung teilnehmen. Der Verein kooperiert bei Bedarf hierfür mit erfahrenen Partnern wie:

- Sportverbänden (z.B. Landessportbund, Fachverbände)
- Kommunalen Jugendämtern
- Spezialisierten Organisationen und Beratungsstellen im Bereich Kinderschutz
- Polizei und weiteren behördlichen Stellen bei spezifischen Themen

Die Teilnahme an den Schulungen ist verpflichtend und wird dokumentiert. Bei Neueinstellungen oder der Übernahme einer Betreuungs-/Übungsleiterfunktion ist die Teilnahme an einer Unterweisung innerhalb der ersten sechs Monate verpflichtend.

Bedeutung und Nutzen

Regelmäßige Schulungen und die kontinuierliche Sensibilisierung sind von entscheidender Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz im Verein, weil sie:

- das **Wissen aktuell halten** und auf neue Herausforderungen (z.B. digitale Risiken) eingehen.
- die **Handlungssicherheit im Ernstfall stärken** und Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen minimieren.
- eine **Kultur der Achtsamkeit und des Hinnehens** im gesamten Verein fördern.
- die **Verantwortung aller Beteiligten** für den Kinderschutz sichtbar machen und stärken.

Beschwerdemanagement

Grundsätze

- **Vertraulichkeit:** Alle Beschwerden werden streng vertraulich behandelt.
- **Niederschwelligkeit:** Es gibt einfache und zugängliche Wege, Beschwerden einzureichen.
- **Transparenz:** Der Prozess des Beschwerdemanagements ist für alle Beteiligten nachvollziehbar.
- **Schutz der Betroffenen:** Der Schutz des Schutzbefohlenen hat oberste Priorität.

Ablauf bei Beschwerden

1. Meldung:

Meldung eines Vorfalls oder Verdachts an die Vertrauensperson Kinderschutz, den Jugendleiter oder die Vereinsverantwortliche für Jugendschutz. Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

2. Erste Einschätzung:

Die Vertrauensperson Kinderschutz, der Vereinsverantwortliche für Jugendschutz und der Jugendleiter schätzen in Zusammenarbeit die Situation ein.

3. Gespräch mit Betroffenen:

Es wird ein vertrauliches Gespräch mit dem betroffenen Schutzbefohlenen angeboten, um die Situation aus deren Sicht zu verstehen.

4. Informationssammlung:

Gegebenenfalls werden weitere Informationen von relevanten Personen (z.B. Zeugen, Eltern) eingeholt, immer unter Beachtung des Datenschutzes und der Notwendigkeit für den Schutz des Schutzbefohlenen.

5. Interventionsschritte:

Je nach Schwere des Vorfalls und Einschätzung werden geeignete Interventionsschritte eingeleitet. Dies kann von einem klärenden Gespräch über disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Einbeziehung externer Fachstellen (Jugendamt, Polizei) reichen.

6. Dokumentation:

Alle Schritte des Beschwerdemanagements werden sorgfältig und nachvollziehbar dokumentiert.

7. Rückmeldung:

Die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, erhält eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist und den Schutz des Schutzbefohlenen nicht gefährdet.

Klare Kommunikationswege bei Verdachtsfällen (Interventionsrichtlinien)

Im Falle eines konkreten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder bei einer Offenbarung ist ein klar definierter und schnell umsetzbarer Kommunikationsweg unerlässlich, um zügig und angemessen handeln zu können. Auch wenn ein allgemeines Beschwerdemanagement existiert, werden hier die spezifischen Schritte für Verdachtsfälle im Kinderschutz detailliert festgelegt:

Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Erster Verdacht/Offenbarung:

- **Zuhören und Ernstnehmen:**
Die betroffene Person (Schutzbefohlener, Zeuge) wird ernst genommen und ihr wird aufmerksam zugehört. Es werden keine Versprechungen gemacht, die nicht gehalten werden können.
- **Keine Alleingänge:**
Die Person, die den Verdacht schöpft oder die Offenbarung erhält, handelt nicht alleine.
- **Dokumentation:**
Erste Beobachtungen, Aussagen oder Ereignisse werden zeitnah und objektiv, aber ohne Interpretation, schriftlich festgehalten (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, genaue Beschreibung des Vorfalls/der Beobachtung).

2. Interne Meldung und Erstberatung:

- **Unverzügliche Information der Vertrauensperson:**
Die Person, die den Verdacht hat, informiert umgehend die Vertrauensperson des Vereins. Ist diese nicht erreichbar, wird ein Vorstandsmitglied informiert.
- **Vertrauliches Gespräch:**
Die Vertrauensperson führt ein vertrauliches Gespräch mit der meldenden Person, um den Sachverhalt zu erörtern und das weitere Vorgehen zu planen.
- **Einbeziehung weiterer Personen (optional):**
Je nach Schwere des Verdachts und nach Absprache können weitere relevante Personen (z. B. Verantwortlicher für Jugendschutz, Jugendleiter, ein weiteres Vorstandsmitglied) hinzugezogen werden, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren und die Entscheidungsfindung zu unterstützen.

3. Risikoeinschätzung und Handlungsplanung:

- **Gefährdungseinschätzung:**
Gemeinsam wird eine Einschätzung der akuten Gefährdung vorgenommen. Hierbei kann auch eine externe Fachberatung (z.B. durch das Jugendamt oder eine Kinderschutzfachkraft) hinzugezogen werden, ohne dass der Name des Schutzbefohlenen genannt werden muss (anonymisierte Fallberatung).
- **Maßnahmenplanung:**
Es wird ein konkreter Maßnahmenplan erstellt, der festlegt, welche Schritte als Nächstes unternommen werden (z. B. Elterngespräch, Meldung an das Jugendamt, Schutzmaßnahmen für den Schutzbefohlenen).

- **Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten:**
Sofern die akute Gefährdung des Schutzbefohlenen nicht entgegensteht, werden die Erziehungsberechtigten über den Verdacht informiert und in die weiteren Schritte einbezogen. Dies geschieht in der Regel durch die Vertrauensperson oder ein Vorstandsmitglied.

4. Externe Meldung und Zusammenarbeit:

- **Meldepflicht:**
Bei einer konkreten Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Der Verein erfüllt damit seine Schutzpflicht. Zusätzlich wird der Vorstand informiert (falls dies im Zuge der Erstberatung / Risikoeinschätzung noch nicht erfolgt ist)
- **Kooperation:**
Der Verein kooperiert volumnfänglich mit den externen Fachstellen (Jugendamt, Polizei) und unterstützt deren Ermittlungen.
- **Schutz des Kindes:**
Oberste Priorität hat immer der Schutz des betroffenen Schutzbefohlenen.

5. Nachbereitung und Dokumentation:

- **Abschluss der Maßnahmen:**
Alle getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse werden dokumentiert.
- **Evaluation:**
Der Fall wird intern nachbereitet, um aus den Erfahrungen zu lernen und das Konzept gegebenenfalls anzupassen.
- **Vertraulichkeit:**
Alle Informationen werden streng vertraulich behandelt.

Erweitertes Führungszeugnis

Zum Schutz von Schutzbefohlenen fordert der BAST von allen Personen, die im direkten und regelmäßigen Kontakt mit diesen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Betroffener Personenkreis

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Schutzbefohlenen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:

Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Schutzbefohlenen

Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?

Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen

Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt? Findet die Aktivität mit einem einzelnen Schutzbefohlenen oder in einer Gruppe statt?

Häufigkeit der Aktivitäten

Findet das Angebot einmalig oder regelmäßig statt?

Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes

Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Dies betrifft in unserem Verein folgende Gruppen:

- Übungsleiter von Schutzbefohlenen des Vereins
- Betreuer von Freizeiten, Trainingscamps usw.

Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Eine vertrauliche Handhabung ist sicherzustellen. Daher ist darauf zu achten, dass die ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis lediglich zur Einsichtnahme vorlegen und nicht zum Verbleib in den Vereinsakten abgeben.

In einer gesonderten Datei gespeichert werden dürfen nur Informationen darüber, ob eine Person wegen einer einschlägigen Straftat nach den im § 72a genannten Tatbeständen verurteilt wurde.

Alle sonstigen im erweiterten Führungszeugnis stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und dürfen nicht erfasst werden. Unser beschriebener Prozess stellt dies sicher.

Ablauf

- **Meldung:**
Alle Übungsleiter müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Vereinsverantwortlichen für Jugendschutz (siehe Verantwortliche und Ansprechpartner) melden.
- **Überprüfung der Gültigkeit:**
Die Vereinsverantwortliche für Jugendschutz prüft jährlich, ob in den letzten fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und die Kenntnisnahme dokumentiert wurde.
- **Kein gültiger Nachweis vorhanden:**
Ist kein gültiger Nachweis vorhanden, wird vom Verein eine Bestätigung zur Kostenerstattung ausgestellt und dem betroffenen Übungsleiter von der Vereinsverantwortlichen für Jugendschutz übergeben.
- **Einhaltung des Führungszeugnisses:**
Der Übungsleiter holt das erweiterte Führungszeugnis bei der Gemeinde ein.
- **Vorlage und Dokumentation:**
Der Übungsleiter legt das Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) der Vereinsverantwortlichen für Jugendschutz zur Überprüfung vor. Die Vereinsverantwortliche für Jugendschutz dokumentiert die Vorlage des Führungszeugnisses.

Aufsichtspflicht für Schutzbefohlene im Verein

Bei der Betreuung von Schutzbefohlenen durch die Mitglieder des BAST steht die verantwortungsvolle Übernahme der Aufsichtspflicht, die Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen sowie die Einhaltung des Kinderschutzes an oberster Stelle. Alle handelnden Personen im Verein sind sich dieser Verantwortung bewusst.

Für unseren Verein gelten folgende Regeln zur Aufsichtspflicht:

Geltungsbereiche der Aufsichtspflicht

Reguläres Training und Übungszeiten

Die Aufsichtspflicht für Schutzbefohlene beim BAST gilt für die **offiziell ausgeschriebenen und betreuten Trainings- und Übungszeiten**. Diese können der Website (<https://bast-tettnang.de/trainingszeiten>) entnommen werden.

- **Beginn der Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht der aufsichtsführenden Personen (Übungsleiter und deren Assistenten) beginnt, sobald der Schutzbefohlene die Sportstätte (Halle) **mit dem offiziellen Beginn** des Sportangebots betritt und sich in den Verantwortungsbereich der Übungsleiter begibt. Die Übungsleiter sind in der Regel spätestens fünf Minuten vor Beginn des Sportangebots in der Sportstätte anwesend.
- **Ende der Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht endet mit dem **offiziellen Abschluss des Sportangebots**. Nach Ende des Angebots warten die Übungsleiter, bis die letzten Teilnehmer gegangen sind oder von Erziehungsberechtigten abgeholt wurden.
- **Räumlicher Geltungsbereich:** Im Rahmen der offiziell ausgeschriebenen Trainings- und Übungszeiten sind die aufsichtsführenden Personen (Übungsleiter und ihre Assistenten) für die Schutzbefohlenen in den genutzten Sportstätten verantwortlich. Dies beinhaltet auch Geräträume und, soweit zugänglich, Umkleiden, Waschräume oder Toiletten. Eine persönliche Anwesenheit ist in Umkleiden oder Toiletten zur Aufsicht nicht durchgehend erforderlich, jedoch eine regelmäßige Kontrolle oder Ansprechbarkeit sicherzustellen.

Freies Spiel (ohne Betreuung)

Die ausgeschriebenen Termine für freies Spiel sind **ausdrücklich von der Aufsichtspflicht des Vereins ausgenommen**. Das gleiche gilt für das Erwachsenentraining. Hier obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten oder den Schutzbefohlenen selbst, sofern sie die notwendige Reife dafür besitzen.

Schnuppertraining

Für Schnuppertrainings gelten die gleichen Regeln zur Aufsichtspflicht (Beginn, Ende, räumlicher Geltungsbereich) wie für reguläre Trainingseinheiten. Erziehungsberechtigte von Schnupperteilnehmern können sich über die Aufsichtspflicht auf der Website informieren.

Hin- und Rückweg zur Sportstätte

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte ist **ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen**. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie die Schutzbefohlenen diesen Weg zurücklegen und ob sie dies eigenständig tun.

- **Absprachen zum Abholen:** Sollte es einem Schutzbefohlenen nicht gestattet sein, den Rückweg eigenständig zu bestreiten, können sich die Erziehungsberechtigten an den Jugendleiter oder direkt an den Übungsleiter wenden, um eine Absprache zum Abholen zu treffen. In solchen Fällen stellen die Übungsleiter sicher, dass der Schutzbefohlene die Sportstätte erst verlässt, wenn er von einer befugten Person abgeholt wurde.
- **Pünktlichkeit:** Es wird gebeten, die Schutzbefohlenen pünktlich abzuholen, um den Übungsleiter unnötige Wartezeiten zu ersparen.
- **Vorschulalter:** Schutzbefohlene im Vorschulalter (oder jüngere, die noch nicht die notwendige Reife zum eigenständigen Heimweg besitzen) sollten grundsätzlich von den Eltern (oder von diesen beauftragten, volljährigen Personen) zum Sportangebot gebracht bzw. wieder abgeholt werden.

Turniere und Wettkämpfe

Bei Turnieren und auswärtigen Wettkämpfen wird die Aufsichtspflicht im Allgemeinen **nicht automatisch durch die Betreuer des Vereins übernommen**, es sei denn, dies wurde explizit und schriftlich vereinbart.

- **Vereinbarte Betreuung:** Die Betreuung der Schutzbefohlene bei Turnieren wird nach der Anmeldung mit dem Jugendleiter besprochen und kann von diesem oder einem beauftragten Übungsleiter organisiert werden. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht durch die betreuende Person (vom Verein) wird durch den Jugendleiter mit den Eltern besprochen und schriftlich festgelegt.
- **Vom Verein veranstaltete Turniere:** Die Aufsichtspflicht im Rahmen vom Verein veranstalteten Turnieren (wie der BASTionade) fällt ebenfalls unter dieses Vorgehen. Obwohl bei der BASTionade viele erwachsene Vereinsmitglieder vor Ort sind, kann eine durchgehende Betreuung durch den Verein nicht sichergestellt werden, es sei denn, es wurde im Vorfeld eine konkrete Vereinbarung zur Aufsichtspflicht getroffen.

Trainingsausfall

Das Training kann ausfallen bzw. abgesagt werden, wenn die Sporthalle nicht für das Training zur Verfügung, keine Betreuer vorhanden oder nicht genug Teilnehmer zum Training angemeldet sind. Die Sporthalle ist in den Ferien und vor Sommer- und Weihnachtsferien auch am letzten Schultag geschlossen. In diesen Zeiträumen kann kein reguläres Training stattfinden. Der Jugendleiter informiert Eltern und Schutzbefohlene in der Regel vor diesen Trainingspausen.

Aufgrund von Krankheit, Verletzung oder privaten Gründen der Betreuer kann das Training auch am Tag des Trainings abgesagt werden. Die Eltern und Schutzbefohlenen werden rechtzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des Trainings informiert.

Melden sich zu wenig Teilnehmer, die genaue Anzahl wird zwischen Jugendleiter und Betreuern abgestimmt, für ein Training, wird dieses ebenfalls spätestens eine Stunde vor Beginn des Trainings abgesagt.

Freizeitveranstaltungen des Vereins (nicht sportbezogen)

Unter Freizeitveranstaltungen werden sowohl Feste als auch andere Aktivitäten wie Radtouren oder ähnliches zusammengefasst, die für alle Vereinsmitglieder organisiert werden.

- **Teilnahme von Erziehungsberechtigten:** Bei diesen Veranstaltungen **empfehlen wir dringend die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten**. Dies fördert nicht nur das Kennenlernen der Mitglieder, sondern auch der Familien.
- **Betreuung durch den Verein:** Besteht nicht die Möglichkeit, dass ein Erziehungsberechtigter / selbst organisierte Vertretung mitkommen kann, kann eine **Betreuungsperson des Vereins in Absprache mit dem Jugendleiter festgelegt werden**. Eine Aufsichtspflicht durch den Verein wird hierbei gesondert und schriftlich mit den Erziehungsberechtigten vereinbart, inklusive Beginn und Ende der Aufsicht.
- **Exklusiv für Schutzbefohlene:** Weitere Freizeitveranstaltungen, die **ausschließlich für Schutzbefohlene** organisiert werden (z.B. der jährliche Kegelausflug), werden von Betreuungspersonen des Vereins begleitet. Bei diesen Veranstaltungen **wird die Aufsichtspflicht durch die benannten Betreuungspersonen des Vereins übernommen**. Vorab jeder Veranstaltung werden Informationen an die Erziehungsberechtigten verteilt, die über den Inhalt, die genauen Zeiten, die beteiligten Aufsichtspersonen und mögliche Risiken informieren. Eine Teilnahme ist erst möglich, wenn der Infobogen unterschrieben beim Jugendleiter vorliegt.

Ausnahmen von der Aufsichtspflicht des Vereins

Sobald eine erziehungsberechtigte Person am Training oder anderen Veranstaltungen zusammen mit dem Schutzbefohlenen teilnimmt und die faktische Aufsicht über ihren Schützling wahrnimmt, **erlischt die Aufsichtspflicht der Übungsleiter und deren Assistenten für diesen Schutzbefohlenen**.

Allgemeine Regeln und Verhaltensweisen

- **Verlassen der Sportstätte:** Den Schutzbefohlenen ist es nicht gestattet, die Sportstätte unangemeldet während des Trainingsangebots zu verlassen.
- **Frühzeitiges Verlassen:** Ein frühzeitiges Verlassen eines Sportangebots ist nur in Absprache mit den aufsichtsführenden Personen (Übungsleiter) und idealerweise mit vorheriger Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten zulässig.
- **Umgang mit Fehlverhalten:** Den Übungsleitern ist es **nicht gestattet, Schutzbefohlene aufgrund von Fehlverhalten ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken**. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten ist der Jugendleiter umgehend zu informieren, um gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten eine geeignete Lösung zu finden. Im Notfall oder bei Gefahr im Verzug sind die zuständigen Behörden zu informieren.
- **Kommunikation mit Erziehungsberechtigten:** Über die verschiedenen Angebote und die damit verbundenen Aufsichtsregelungen werden die Erziehungsberechtigten über die Website oder bei speziellen Veranstaltungen (wie z.B. Turnieren und Ausflügen) schriftlich per E-Mail informiert.
- **Schriftliche Zustimmung:** Bei bestimmten Angeboten (z.B. Ausflügen, Turnierteilnahmen) ist eine schriftliche Anmeldung bzw. Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, die auch die Kenntnisnahme der spezifischen Aufsichtsregelungen bestätigt.

Präventionsmaßnahmen spezifisch für den Sport

Neben den allgemeinen Präventionsmaßnahmen sind im Sportverein spezifische Situationen zu berücksichtigen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Diese Regeln sind auf die Gegebenheiten im Badminton-Training und -Wettkampf zugeschnitten, um sportspezifische Risiken zu erkennen und zu minimieren:

1. Umgang in Umkleidesituationen und Duschbereichen:

- **Offene Türen:** Türen zu Umkleidekabinen oder Duschräumen sollten während der Anwesenheit von Schutzbefohlenen nach Möglichkeit angelehnt oder offen gehalten werden, sofern die Privatsphäre gewahrt bleibt.
- **Keine Einzelgespräche in geschlossenen Räumen:** Einzelgespräche zwischen Übungsleitern/Betreuern und Schutzbefohlenen finden nicht in geschlossenen oder uneinsichtigen Räumen statt (z.B. Einzelumkleiden, Abstellkammern). Bei Bedarf werden Gespräche in öffentlich einsehbaren Bereichen oder unter Anwesenheit einer weiteren erwachsenen Person geführt.
- **Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht wird auch in Umkleide- und Duschbereichen gewährleistet, ohne die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu verletzen. Übungsleiter/Betreuer betreten diese Bereiche nur, wenn es unbedingt notwendig ist und kündigen dies vorher an.
- **Geschlechtergetrennte Umkleiden:** Die Nutzung geschlechtergetrennter Umkleidebereiche ist zu gewährleisten.

2. Körperkontakt im Training:

- **Klare Kommunikation:** Körperlicher Kontakt im Training (z.B. zur Korrektur von Techniken, Hilfestellung) muss immer klar kommuniziert und begründet werden. Schutzbefohlene werden vorher gefragt, ob die Berührung in Ordnung ist.
- **Funktionalität und Angemessenheit:** Berührungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und müssen funktional und angemessen für die Sportart sein. Unnötige oder intime Berührungen sind strikt untersagt.
- **Respektierung von Grenzen:** Die individuellen Grenzen der Schutzbefohlenen bezüglich körperlicher Nähe werden jederzeit respektiert. Ein "Nein" oder ein Signal des Unbehagens wird sofort akzeptiert.
- **Hilfestellungen:** Bei Hilfestellungen (z.B. beim Dehnen, bei Schlag- oder Laufübungen) ist stets auf die Privatsphäre zu achten und Berührungen auf das Minimum zu reduzieren, das für die technische Korrektur notwendig ist.

3. Reisen und Übernachtungen (falls zutreffend):

- **Klares Regelwerk:** Bei Fahrten, Trainingslagern oder Übernachtungen mit Schutzbefohlenen gelten gesonderte, klar definierte Regeln (z.B. geschlechtergetrennte Zimmer, Anwesenheit von mindestens zwei erwachsenen Betreuungspersonen, keine Einzelzimmer für Erwachsene mit Minderjährigen).

- **Einwilligung der Erziehungsberechtigten:** Für alle Fahrten und Übernachtungen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, die auch die Notfallkontakte enthält.

4. Umgang mit Konflikten und Mobbing im Team:

- **Aktives Einschreiten:** Bei Anzeichen von Mobbing, Ausgrenzung oder Konflikten unter den Schutzbefohlenen wird aktiv und frühzeitig eingeschritten.
- **Förderung von Fairness:** Ein faires und respektvolles Miteinander wird aktiv gefördert und vorgelebt.

Umgang mit digitalen Medien und Kommunikation

Der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien und Kommunikationsformen ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes im Verein. Die folgenden Regeln dienen dem Schutz der Schutzbefohlenen sowie der Handlungssicherheit aller Beteiligten:

1. Kommunikationskanäle:

- **Vereinsbezogene Kommunikation:** Für die vereinsbezogene Kommunikation mit Schutzbefohlenen und deren Erziehungsberechtigten sind primär offizielle Gruppenchats (z.B. über Messenger-Dienste wie WhatsApp, Signal oder vereinsinterne Plattformen) zu nutzen.
- **Vier-Augen-Prinzip in Gruppenchats:** In allen Gruppenchats, in denen Schutzbefohlene sind, muss immer mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zur Einsichtnahme berechtigt sein oder aktiv teilnehmen. Dies dient der Transparenz und dem Schutz vor Missverständnissen.
- **Keine Einzelkommunikation:** Einzelkommunikation von Übungsleitern, Betreuern und Vorstandsmitgliedern mit Schutzbefohlenen ist ausschließlich im sportlichen Kontext zulässig. Dies bedeutet, dass der Austausch von Nachrichten und Informationen sich auf Inhalte beziehen muss, die direkt mit dem Training, Wettkämpfen oder den vereinsinternen Freizeitangeboten zusammenhängen. Ein persönlicher Bezug, der über die sportliche oder freizeitbezogene Interaktion hinausgeht, ist dabei nicht gestattet. Ausnahmen sind akute Notfallsituationen, die unverzüglich den Kinderschutzbeauftragten gemeldet werden müssen.

2. Teilen von Fotos und Videos:

- **Grundlage der Veröffentlichung:** Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind, basiert auf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die diese bei der Anmeldung des Schutzbefohlenen erteilen.
- **Umfang der Zustimmung:** Mit ihrer Unterschrift stimmen die Erziehungsberechtigten der Verarbeitung der Daten ihres Kindes zu Vereinszwecken zu. Da laut der Datenschutzerklärung des BAST-Tettnang auch Fotografien und Videos zu diesen verarbeiteten Daten gehören, gilt diese allgemeine Zustimmung auch für die Nutzung und Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsgeschehen.
- **Recht am eigenen Bild:** Unabhängig von der grundsätzlichen Zustimmung ist das Recht am eigenen Bild der Schutzbefohlenen jederzeit zu respektieren. Fotos und Videos dürfen nicht gegen den erklärten Willen der abgebildeten Personen veröffentlicht werden.
- **Keine privaten Aufnahmen:** Es ist untersagt, private Fotos oder Videos von Schutzbefohlenen ohne direkten Vereinsbezug anzufertigen oder zu verbreiten.

3. Verhalten in sozialen Medien:

- **Professionelle Distanz:** Übungsleiter und Betreuer wahren eine professionelle Distanz zu den Schutzbefohlenen auch in sozialen Medien. Freundschaftsanfragen von Minderjährigen auf privaten Profilen sollten nicht angenommen werden.

- **Vorbildfunktion:** Alle Erwachsenen im Verein sind sich ihrer Vorbildfunktion auch im digitalen Raum bewusst und agieren respektvoll und verantwortungsbewusst.
- **Umgang mit Cybermobbing:** Bei Kenntnis von Cybermobbing oder anderen digitalen Übergriffen unter Schutzbefohlenen wird umgehend gehandelt, die Kinderschutzbeauftragte/der Kinderschutzbeauftragte informiert und gegebenenfalls externe Hilfe hinzugezogen.



Vorstandsbeschluss

Datum des Beschlusses: 30.10.2025

Der Vorstand des BAST hat in seiner Sitzung vom 30.10.2025 das vorliegende "Konzept zur Prävention und Bekämpfung der Kindeswohlgefährdung im Badminton-Sportclub Tettnang e.V. (BAST)" umfassend beraten und einstimmig beschlossen.

Mit diesem Beschluss erklärt der Vorstand das Jugendschutzkonzept als verbindliche Richtlinie für alle Vereinsmitglieder, die Kontakt zu Schutzbefohlenen haben.

Der Vorstand verpflichtet sich hiermit zur konsequenten Umsetzung der im Konzept festgelegten Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und zur Förderung eines sicheren und schützenden Umfelds für alle Schutzbefohlenen im Verein. Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Konzepts sowie die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für dessen Umsetzung.

Der Vorstand beauftragt die Vereinsverantwortliche für Jugendschutz und den Jugendleiter mit der laufenden Implementierung, Überwachung und Weiterentwicklung des vorliegenden Konzepts.

Für den Vorstand des BAST:

Ingrid Haas

Ingrid Haas
Vorsitzende

R. Imme

Roland Imme
Stellvertreter Vorsitzender

S. Schütte

Bernd Schütte
Schriftführer

M. Scherpelz

Morten Scherpelz
Kassier

A. Hautog

Anne Hautog
Freizeitwart

S. Voß

Sarina Voß
Turnierwart

A. Imme

Adrian Imme
Jugendleiter